



Preise für Mein GünstigStrom-Ladekarte

gültig ab 01.10.2019 an den Ladesäulen von erdgas schwaben und
Roaming-Partnern

Laden bei	Ladegebühr pro kWh	
	netto	brutto
erdgas schwaben Ladesäulen		
AC	0,29 Euro	0,35 Euro
DC	0,29 Euro	0,35 Euro

Laden bei	Ladegebühr pro kWh	
	netto	brutto
Roaming-Partnern		
AC	0,34 Euro	0,40 Euro
DC	0,34 Euro	0,40 Euro

AC = Wechselstrom, DC = Gleichstrom

Grundpreis pro Monat	
netto	brutto
4,19 Euro	4,99 Euro



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur und über Stromlieferung an den Ladestationen der erdgas schwaben, der ladenetz.de-Partner sowie der Kooperationspartner unter Einsatz einer RFID-Karte

1. Vertrag

- 1.1. Der Vertrag kommt mit Registrierung auf der Plattform der erdgas schwaben zustande. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 1.2. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform und ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

2. Stromlieferung

- 2.1. erdgas schwaben liefert Strom an den Kunden. Die Lieferung erfolgt an den Ladestationen der erdgas schwaben, der ladenetz.de-Partner und der Kooperationspartner.
- 2.2. Ladevorgänge an den Ladestationen der erdgas schwaben und der ladenetz.de-Partner werden über ein Ladestationsinformationssystem elektronisch registriert und der erdgas schwaben übermittelt.
Ladevorgänge an den Ladestationen der Kooperationspartner erfolgen als Roaming.
- 2.3. Eine Liste der aktuellen Ladestationen erhält der Kunde unter www.ladenetz.de. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt erdgas schwaben keine Haftung. Die Lage der Ladestationen sowie ihre technische Ausstattung können sich während der Vertragslaufzeit ändern.
- 2.4. Die Lieferpflicht der erdgas schwaben besteht nicht, wenn an der einwandfreien Funktionsfähigkeit der Ladestation Zweifel bestehen oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden.
- 2.5. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und – entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

3. Nutzung der Ladestation, Abrechnung

- 3.1. Das Laden an der Ladeinfrastruktur der erdgas schwaben, der ladenetz.de-Partner und der Kooperationspartner erfolgt zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen der erdgas schwaben bzw. der Partner. Der Kunde hat diesen stets Folge zu leisten.
- 3.2. Der Kunde darf sein Fahrzeug nur mit einem für sein Fahrzeug geeigneten, fehlerfreien und unbeschädigten Ladekabel mit der Ladestation verbinden.
- 3.3. Der Kunde ist für den funktionsfähigen Zustand seiner Geräte, z.B. der Batterie, des Ladekabels und sonstigen relevanten Zubehörs verantwortlich.
- 3.4. Der Kunde hat die Ladestation so zu nutzen, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter, der Partner oder der erdgas schwaben ausgeschlossen sind.
- 3.5. Sind Schäden oder Störungen an der Ladestation sichtbar, so darf sie vom Kunden nicht benutzt werden. Der Kunde hat Schäden und Störungen an der Ladestation der erdgas schwaben unverzüglich dieser zu melden (Tel. 0821 455166250). Schäden und Störungen an der Ladestation der ladenetz.de-Partner und der Kooperationspartner sind dem jeweiligen Partner zu melden.
- 3.6. Je nach Ausstattung der jeweiligen Ladestation ist erdgas schwaben zur Lieferung in Wechselstrom (AC) oder in Gleichstrom (DC) berechtigt.
- 3.7. Fahrzeuge die ausschließlich mit Wechselstrom oder Gleichstrom beladen werden können, dürfen nur an entsprechenden Ladestationen beladen werden.
- 3.8. erdgas schwaben ist berechtigt, entsprechend dem gültigen Preisblatt abzurechnen.

- 3.9. Gem. Ziffer 5.1 Abs. 5 TAB 2007 (Ausgabe 2011) ist ein einphasiger Anschluss nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig. Bei der einphasigen Nutzung des Autostroms über die vorhandene Netzanschlussverbindung ist die Bemessungsscheinleistung nicht zu überschreiten. Die Abnahme des Autostroms mit einer Stromstärke von mehr als 20 A kann zur Beschädigung des Netzanschlusses führen und ist daher untersagt.

4. Nutzung der RFID-Karte

- 4.1. Der Kunde erhält nach Vertragsschluss eine oder mehrere RFID-Karten. Diese berechtigt den Kunden zur Nutzung der Ladestation der erdgas schwaben, der ladenetz.de-Partner und der Kooperationspartner. Der Kunde ist verpflichtet, die RFID-Karte nur für eigene oder von hierzu berechtigten Mitarbeitern für Ladevorgänge zu nutzen. Eine Weitergabe der RFID-Karte an Dritte ist nur nach entsprechender Vereinbarung oder Zustimmung durch erdgas schwabens gestattet.
- 4.2. Die Karte bleibt im Eigentum der erdgas schwaben.
- 4.3. Bei Verlust der RFID-Karte muss der Kunde erdgas schwaben unverzüglich darüber benachrichtigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte kann erdgas schwaben eine Bearbeitungsgebühr gemäß gültigem Preisblatt berechnen.
- 4.4. Bei Vertragsbeendigung ist die RFID-Karte der erdgas schwabenn unverzüglich zurückzugeben.

5. Strompreis und Preisanpassung

- 5.1. Der Strompreis ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 5.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis oder zeitbasiertem Preis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der erdgas schwaben für den Aufbau und den Betrieb der Ladestation, die Stromerzeugung und - beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten erdgas schwaben in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, bzw. gegebenenfalls anfallende Roaming-Gebühren bei Ladestationen von ladenetz.de-Partnern oder Kooperationspartnern.
- 5.3. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.4. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die erdgas schwaben ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht.

- 5.5. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 5.6. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird erdgas schwaben den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 5.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist erdgas schwaben hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten erdgas schwaben, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 5.2 und ggf. 5.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. erdgas schwaben wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.7. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. erdgas schwaben wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der erdgas schwaben www.erdgas-schwaben.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der erdgas schwaben ausgelegt.
- 5.8. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der erdgas schwaben zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von erdgas schwaben in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
- Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Bayerstraße 43, 86199 Augsburg, erhältlich und können auch im Internet unter www.erdgas-schwaben.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 6. Zahlungsweise**
Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat).

7. Unterbrechung der Nutzung der Ladestation

erdgas schwaben ist berechtigt, den Anschluss an die Ladestation bzw. ihre Nutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen zuwider handelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Erdgas schwaben, ihrer Partner oder Dritter ausgeschlossen sind.

8. Außerordentlicher Kündigungsgrund

- 8.1. erdgas schwaben ist berechtigt, den Vertrag zum Ende des nächsten Monats außerordentlich zu kündigen und die RFID-Karte zu sperren, wenn der Kunde den fälligen Betrag trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht zahlt oder der Kunde die Ladestation wiederholt entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt.
- 8.2. Eine außerordentliche Kündigung berechtigt die erdgas schwaben, einen erneuten Auftrag des Kunden zur Belieferung an den Ladestationen der Erdgas schwaben abzulehnen.

9. Haftung

- 9.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die erdgas schwaben von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn erdgas schwaben an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der erdgas schwaben nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 9.2. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften erdgas schwaben bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet erdgas schwaben und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 9.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von erdgas schwaben nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Sonstiges

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 11.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

erdgas schwaben gmbh
Kundenservice
Bayerstraße 43
86199 Augsburg
Fax: 0821 9002-458
Mail: kundenservice@erdgas-schwaben.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen